

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6609 –

Eingebürgerten-Register beim Bundesverwaltungsamt

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem sog. Richtlinienumsetzungsgesetz wurde im Jahr 2007 im § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Rechtsgrundlage für das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten geschaffen. Das von dem Bundesverwaltungsamt geführte Register, in dem u. a. personenbezogene Daten eingebürgerter Deutscher gespeichert werden, existierte allerdings schon zuvor. Dieser somit rechtswidrige Betrieb des Registers wurde erst nachträglich auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt aber weder eine inhaltliche Begründung über die Notwendigkeit eines solchen Registers noch eine Zweckbestimmung noch Lösungsregelungen noch Regelungen darüber, wer zu welchem Zweck Zugriff auf diese Daten hat. Im Ergebnis handelt es sich bei diesem Register somit um eine Sonderdatei, in dem deutsche Staatsangehörige ohne erkennbaren Grund und ohne gesetzliche Schranken erfasst werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) einschließlich derjenigen in § 33 StAG zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) sind unter Mitwirkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erarbeitet worden. Der BfDI war auch an der technischen Umsetzung des EStA frühzeitig beteiligt. Der Zweck des Registers und die Registerdaten, die erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, sind in § 33 StAG festgelegt.

1. Wie viele deutsche Staatsangehörige sind in diesem Register erfasst?

Das EStA ist kein Register zur Erfassung deutscher Staatsangehöriger, sondern dient der Erfassung staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen, die deutsche Staatsangehörigkeitsbehörden getroffen haben. Dazu zählen beispielsweise Entscheidungen zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, zu Einbürgerungsanträgen, zu Verzichtserklärungen und zu Entlassungsanträgen. Welche der im EStA erfassten Personen aktuell die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, lässt sich an Hand des Registers nicht feststellen. Die Staatsangehörigkeit als solche ist nach § 33 StAG kein zulässiges Speicherkriterium. Im Übrigen werden nach der Speicherung eingetretene Änderungen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse im EStA nur erfasst, wenn deutsche Staatsangehörigkeitsbehörden dazu eine Entscheidung getroffen haben. Am 19. Juli 2011 waren im EStA insgesamt 3 089 937 staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen erfasst.

2. Was sind die Gründe bzw. die Zweckbestimmung dieses Registers (mit der Bitte um abschließende Aufzählung)?

Das EStA dient dem Nachweis staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen, in deren Rahmen von einer Staatsangehörigkeitsbehörde entweder eine Urkunde nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen ausgestellt oder ein Bescheid über die Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Es ermöglicht den Staatsangehörigkeitsbehörden den Zugriff auf solche Daten, die für die von ihnen zu treffenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen erforderlich sind (vgl. Nummer 33.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern). Deutschen, insbesondere auch bei Auslandswohnsitz, wird hierdurch der Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, den sie von ihren Vorfahren ableiten, erleichtert, auch wenn die (landesrechtliche) Aufbewahrungsfrist für die Einbürgerungsakten längst abgelaufen ist.

3. Gibt es für dieses Register eine Einrichtungsanordnung?

Wurde hierüber auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz konsultiert, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Einer gesonderten Errichtungsanordnung für das EStA bedarf es nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie lange werden die Daten der deutschen Staatsangehörigen in diesem Register gespeichert?

Nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind personenbezogene Daten durch das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der mit dem Register verbundenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Nach Sinn und Zweck des § 33 StAG sollen Daten zu Entscheidungen über Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit über mehrere Generationen zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Werden die Betroffenen darüber informiert, dass ihre Daten in diesem Register gespeichert werden?

Wenn ja, wann und durch wen?

Wenn nein, warum nicht?

Eine gesonderte Information der Betroffenen findet grundsätzlich nicht statt, da Speicherung und Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind (vgl. § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BDSG).

6. Haben die Betroffenen die Möglichkeit, der Aufnahme ihrer Daten in diesem Register zu widersprechen?

Wenn ja, wie viele Personen haben hiergegen Widerspruch eingelegt?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Widerspruchsmöglichkeit der Betroffenen ist nicht vorgesehen. Das Register dient in erster Linie der Wahrung der rechtlichen Interessen der darin gespeicherten Personen, einschließlich deren Nachkommen, die daraus für sich ebenfalls Rechtspositionen ableiten können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 4 und 5 verwiesen.

7. Haben Betroffene in der Vergangenheit gegen die Speicherung eigener Daten in diesem Register geklagt, und wenn ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis?

Es haben keine Betroffenen gegen die Speicherung ihrer Daten im EStA geklagt.

8. Welche Behörden haben zu welchem Zweck Zugriff auf die in diesem Register enthaltenen Daten?

Staatsangehörigkeitsbehörden und deutsche Auslandsvertretungen erhalten auf Ersuchen Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StAG). Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

9. Welche Behörden haben seit 2007 zu welchem Zweck auf die in diesem Register enthaltenen Daten zugegriffen?

Die Staatsangehörigkeitsbehörden und deutschen Auslandsvertretungen erhalten regelmäßig Informationen aus dem EStA im Rahmen ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben. Darüber hinaus hat die Registerbehörde Daten an das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt übermittelt, die der Überprüfung von Einbürgerungsverfahren dienen und in jeweils einem Fall im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens und einer Personenfahndung benötigt wurden.

10. Ist es ausgeschlossen, dass diese Daten zum Zweck einer polizeilichen bzw. nachrichtendienstlichen Rasterfahndung verwendet werden dürfen, und wenn nein, warum nicht?

Systemseitig werden automatisierte Datenabgleiche vom EStA nicht unterstützt. Es sind lediglich Einzelabfragen und statistische Auswertungen vorgesehen. Rechtlich zulässige Rasterfahndungen nach den §§ 98a und 98b der Strafprozessordnung könnten nicht ohne erheblichen Programmieraufwand seitens der Registerbehörde erfolgen.